

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie sich für die elektronische Nachweisführung mit Veolia (NSUITE) entschieden haben und danken Ihnen für Ihren Auftrag.

Damit wir für Sie schnell und unkompliziert alle Voraussetzungen schaffen können, stellen wir Ihnen folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Registrierungsauftrag zur Bevollmächtigung der Registrierung Ihrer behördlichen Nummer(n) bei der ZKS und zur Einrichtung Ihres Systems
2. Aufstellung der für Sie einzurichtenden Nutzer
3. Veolia-Vertragsbedingungen für die NSUITE-Nutzung

Bitte füllen Sie den Registrierungsauftrag und die Nutzeraufstellung aus und senden diese an info@veolia-umweltservice.de oder per Fax an +49 (0)40 78101 9827. Die Formulare können Sie handschriftlich oder direkt am PC ausfüllen.

Die notwendigen Signaturkarten sowie Kartenleser können Sie ebenfalls über uns beziehen. Bitte nutzen Sie dazu unseren Online-Shop unter www.veolog.de oder wenden Sie sich direkt an Ihren Veolia-Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Veolia Umweltservice GmbH
Hammerbrookstraße 69
20097 Hamburg

Registrierungsauftrag an NSUITE-Provider

Firma		<i>max. 140 Zeichen</i>
Name		<i>max. 140 Zeichen</i>
Kurzbeschreibung ⁽⁴⁾		<i>max. 30 Zeichen</i>
Straße ⁽⁵⁾ , Nr.		<i>Max. 70, bzw. 9 Zeichen</i>
PLZ, Ort		<i>Max. 9, bzw. 25 Zeichen</i>
Bundesland (BL)		
Staat		<i>max. 2 Zeichen</i>
Ansprechpartner ⁽⁶⁾		<i>max. 35 Zeichen</i>
Telefon / Fax		<i>max. je 20 Zeichen</i>
Handy		<i>max. 20 Zeichen</i>
E-Mail		<i>max. 70 Zeichen</i>
BL der zuständ. Behörde		

Zugehörige Behördliche Nr. an diesem Standort	Rolle ⁽⁷⁾	max. 10 Ziffern		max. 5 Ziffern			Anzahl Belege p.a. ⁽¹⁰⁾
		Behördliche Nummer ⁽⁸⁾	/ PZ ⁽⁹⁾	BGS	UNS	NWL	
	ERZ						
	BEF						
	ENT						
	ZWL						
	MAK						
	BVE						
	SNT						

Wir erteilen der Veolia Umweltservice GmbH den Auftrag, unser Unternehmen einschließlich der von uns angegebenen Betriebe im Providerpostfach von NSUITE in der virtuellen Poststelle der Zentralen Koordinierungsstelle zu registrieren und ihre damit verbundene Funktion als Provider auszuüben. Es gelten die NSUITE-Vertragsbedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführer / Stempel

Erläuterungen

(1) Erstauftrag / Änderungsauftrag

Es handelt sich um Pflichtfelder, das entsprechende Feld ist anzukreuzen.

(2) Anschrift des Auftraggebers

Handelt es sich um die Adresse eines Auftraggeber, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

(3) Anschrift weiterer Betriebe des Auftraggebers

Handelt es sich um Adressen weiterer Betriebe / Betriebsstätten des Auftraggebers, ist das hier zu kennzeichnen.

(4) Kurzbezeichnung

In diesem Feld kann eine Kurzbezeichnung eingetragen werden, wenn keine Kurzbezeichnung eingetragen wurde, wird diese durch die Dr. Ing. Wandrei GmbH vergeben. Diese Kurzbezeichnung wird nur in NSUITE geführt und nicht an die Behörde weitergegeben.

(5) Straße / Postfach

Es darf nur ein Feld ausgefüllt werden, Straße oder Postfach, von dem dann auch die entsprechende PLZ eingetragen werden muss.

(6) Ansprechpartner

Handelt es sich um die Anschrift des Auftraggebers, ist dieses Feld unbedingt auszufüllen. Handelt es sich um weitere Betriebe / Betriebsstätten, kann das Feld frei bleiben.

(7) Rolle

ERZ = Erzeuger

BEF = Beförderer

ENT = Entsorger

ZWL = Zwischenlager

MAK = Makler

BVE = Bevollmächtigter des Erzeugers

SNT = Sonstige Rolle (z.B. Beauftragter)

(8) Behördliche Nummer

Die Behördliche Nummer muss in die jeweilige Zeile zur Rolle eingetragen werden.

(9)

Die PZ = Prüfziffer ist kein Pflichtfeld.

(10) Anzahl Belege per anno

Die Anzahl der Belege wird zur Anforderung eines Nummernvorrats benötigt

BGS = Begleitschein

UNS = Übernahmeschein

NWL = Nachweisliste

Einrichtung der Nutzer für das Veolia NSUITE-Portal

Zur Einrichtung Ihres Systems benötigen wir von Ihnen folgende Informationen:

Mandant

Firma / Name	
Straße / Nr.	
Postfach	
PLZ, Ort	
Bundesland (BL)	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
eMail	

Nutzer

Name		Vorname	
Telefon		eMail	

Name		Vorname	
Telefon		eMail	

Name		Vorname	
Telefon		eMail	

Name		Vorname	
Telefon		eMail	

Wenn für mehrere Standorte unterschiedliche Mandanten in NSUITE eingerichtet werden sollen, ist für jeden Mandanten ein Vordruck auszufüllen. Die Einrichtung der Mandanten/Nutzer erfolgt im Rahmen des erteilten Auftrags.

 Ort, Datum

 Unterschrift Geschäftsführer / Stempel

Vertragsbedingungen zur Nutzung der eANV-Produkte auf der Basis der Produktreihe NSUITE

1. Geltungsbereich

1.1

Die Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung aller eANV-Produkte auf der Basis der Produktreihe NSUITE.

Der Auftragnehmer wird NSUITE-Provider genannt. Der Auftraggeber wird Kunde genannt.

1.2

Grundlage der Standardsoftware NSUITE sind die jeweils zutreffenden Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl I, Seite 1619)
- Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl I, Seite 2298) auch genannt Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung—NachwV)
- Standardisierte Datenschnittstellen nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nachweisverordnung
- Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001
- Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16. November 2001.

1.3

Es gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen sowie die in 1.2. genannten gesetzlichen Grundlagen für diesen Vertrag. Änderungen des Gesetzgebers sind eingeschlossen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die Vertragsbedingungen an. Nebenabreden und sonstige Abweichungen vom Vertragstext bedürfen der Schriftform.

1.4

Der NSUITE-Provider ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages ohne Zustimmung des Kunden ausschließlich auf Grund von Gesetzesänderungen zu ändern. Ansonsten bedarf jede Vertragsänderung der Zustimmung des Kunden, die als erteilt gilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.

1.5

Die Vertragsparteien können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (z.B. Vertragsübernahme für Rechenzentrumsleistungen, Hotline, Vorortservice und Vergleichbares). Die Vertragsübernahme ist dem Vertragspartner nur dann anzuzeigen, sofern der Dritte ein Wettbewerber des Vertragspartners sein könnte. Für diesen Fall der Vertragsübernahme ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

1.6

Bei Nutzung des ZKS-Postfaches des Providers übernimmt der NSUITE-Provider die Registrierung der vom Kunden angegebenen Behördlichen Nummern bei der ZKS.

Der Kunde garantiert, dass die von ihm in diesem Zusammenhang gemachten Angaben keine Rechte Dritter verletzen.

2. Leistungspflichten

2.1

Der Provider verpflichtet sich:

- die vereinbarten Leistungen durch getrennte NSUITE-Host-Systeme (Haupt- und Backupsystem) an zwei Standorten sicher zu stellen,
- das Backupsystem permanent als Ausfallsystem zum Hauptsystem bereitzuhalten,
- beide Systeme unabhängig voneinander zu sichern,
- die Systeme nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu sichern,
- die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

2.2

Der NSUITE-Provider gewährleistet eine Erreichbarkeit seines Servers von 99,73% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des NSUITE-Providers liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. Der NSUITE-Provider kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern für die Sicherheit des Systems oder der Daten Gefahr im Verzug ist.

2.3

Der NSUITE-Provider gewährleistet die Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen im Rahmen der unter 2.2 genannten Bedingungen.

In diesem Zusammenhang nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass im laufenden Betrieb Störungen möglich sind, die sich dem Einfluss des Providers entziehen können, wie die Unterbrechung der Kommunikationsverbindung. Diese Störungen erfordern vom Kunden u.U. die Wiederholung eines Vorganges bzw. der Nutzung des vom Gesetzgeber für diesen Ausnahmefall vorgesehenen Verfahrens mit Quittungsbeleg. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Störungen in Kenntnis setzen. Für abgeschlossene und ins Register eingestellte Vorgänge garantiert der Provider, dass die ins Register eingestellten Dokumente gegen Datenverlust gesichert sind.

3. Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht

3.1

An der NSUITE-Software bestehen Schutzrechte.

3.2

Der NSUITE-Provider gewährt dem Kunden für die Vertragsdauer die nicht ausschließliche und nicht

übertragbare Lizenz zur Nutzung von NSUITE im laut Auftrag vereinbarten Umfang.

3.3

Der NSUITE-Provider stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Version ohne Zusatzkosten zur Verfügung.

3.4

Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke des NSUITE-Providers nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm außerhalb des eANV-Verfahrens zu nutzen oder in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Compile). Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

3.5

Endet das Vertragsverhältnis, so bestehen die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte unbefristet fort.

4. Vertragsabschluss und Vertragsbeendigung

4.1

Der Vertrag kommt zustande, wenn der NSUITE-Provider nicht innerhalb von 14 Tagen dem erteilten Auftrag widerspricht. Vertragsbeginn ist der Erste des Monats, der auf die Auftragserteilung folgt.

4.2

Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Seiten können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.

4.3

Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere dann vor, wenn der NSUITE-Provider trotz Nachfristsetzung mehrfach seine Leistungsverpflichtungen nicht erbringt. Ein wichtiger Grund liegt für den NSUITE-Provider insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mehr als 3 Monate in Verzug gerät.

4.4

Mit Vertragsende kann die Software zur Einsicht ins Register weitere 12 Monate genutzt werden. Neue Vorgänge können nicht angelegt werden. Wurden die Daten auf Servern des NSUITE-Providers gespeichert, so bewahrt der NSUITE-Provider die Daten weitere drei Jahre nach Vertragsende auf. Auf Verlangen werden die Dokumente aus dem Register im BMU-Format als Einzeldateien an den Kunden herausgegeben. Nach Kündigung des Vertrages kann die Hotline nur nach Entrichtung der Hotlinepauschale in Anspruch genommen werden.

4.5

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.6

Im Falle einer Rechtsnachfolge wird der Vertrag zu gleichen Konditionen und Leistungen fortgeführt.

5. Preise und Zahlungskonditionen

Die folgenden Zahlungsbedingungen gelten, sofern nicht andere vereinbart sind.

5.1

Es gelten die jeweils mit Auftragserteilung bzw. Änderungsvertrag vereinbarten Preise des jeweiligen Lizenzmodells. Die Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich als Netto in Euro zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

5.2

Vereinbarte einmalige Nutzungsentgelte sind nach Auftragserteilung sofort fällig. Eine ggf. vereinbarte Jahrespauschale ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten, im ersten Jahr anteilig.

Der NSUITE-Provider ist berechtigt, die Aktivierung der NSUITE-Anwendung erst nach Zahlung des vereinbarten einmaligen Entgeltes vorzunehmen.

5.3

Behördliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung des Providers anfallen, werden ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.

5.4

Im Verzugsfall (mehr als ein Monat) berechnet der NSUITE-Provider für die Mahnung pauschale Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2% des überfälligen Betrages. Zinsen werden nicht erhoben.

5.5

Der NSUITE-Provider verpflichtet sich, die Nutzung seines Systems ohne Einschränkung über die vereinbarten Leistungsbergrenzen zu ermöglichen. Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen überschritten, so ist der NSUITE-Provider berechtigt, nachträglich (spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres) die Mehrleistung mit einem Zuschlag von 2% zu berechnen.

5.6

Nicht ausgeschöpfte Leistungen aus Flatrate-Verträgen sind nicht ins neue Kalenderjahr übertragbar.

Andere vom Kunden im Voraus entrichtete Gebühren für ein bestimmtes Kontingent an eANV-Dokumenten verfallen bei Nichtinanspruchnahme nicht und werden entweder auf das neue Jahr vorgetragen oder mit laufenden Gebühren verrechnet. Abrechnungsbasis sind die ins Register eingestellten Dokumente.

5.7

Der NSUITE-Provider gibt eine Preisgarantie für alle Leistungen bis einschließlich 2012. Danach kann er auf der Basis der amtlich festgestellten Inflationsrate des Vorvorjahres eine Preiserhöhung verlangen. Kommt es zu keiner Einigung, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht gem. Ziffer 4.2 zu.

6. Haftung

Die Haftung orientiert sich an den

ergänzenden Vertragsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen – EVB-IT Dienstleistung – und ist wie folgt geregelt:

6.1

Kunde und NSUITE-Provider haften einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.

6.2

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6.3

Für Kunden, die ihre Daten auf eigener Technik speichern, gilt:

Bei Verlust von Daten, haftet der NSUITE-Provider nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des NSUITE-Providers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

6.4

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

7. Pflichten des Kunden

7.1

Der Kunde wird NSUITE nur für eANV nutzen und ausschließlich Dokumente speichern, die im Zusammenhang mit eANV -stehen.

7.2

Der Kunde sichert zu, dass die von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er ist verpflichtet, dem NSUITE-Provider jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten. Dieses betrifft insbesondere

- Anschrift des Auftraggebers,
- Name, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer eines Ansprechpartners,
- Kontaktdaten der Betriebsstätten inklusive behördlicher Nummern.

Der Kunde stellt den Provider gegenüber Ansprüchen

Dritter aus dem eANV-Verfahren frei.

7.3

Der Kunde verpflichtet sich, die vom NSUITE-Provider zum Zwecke des Zugangs erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt ist.

Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen vom NSUITE-Provider nutzen, stellt der Kunde den NSUITE-Provider von sämtlichen Ansprüchen inklusive Datenschutz frei. Der NSUITE-Provider erhebt in diesem Fall nur dann Forderungen gegenüber dem Kunden, wenn der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird.

8. Datenschutz

8.1

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die dem NSUITE-Provider im Rahmen des Vertrages zugehenden Daten gespeichert, automatisch verarbeitet sowie im Rahmen des eANV auch an die jeweils befugten anderen Abfallbeteiligten und Behörden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übertragen werden.

8.2

Der NSUITE-Provider macht darauf aufmerksam, dass Kunden, die ihre Daten auf eigener Technik speichern, selbst für den Schutz der Daten verantwortlich sind. Der NSUITE-Provider schützt die Daten der Kunden, die ihre Daten auf Servern des NSUITE-Providers speichern, nach dem Stand der Technik. Die Übertragung von Daten zwischen NSUITE-Systemen sowie zur ZKS erfolgt grundsätzlich verschlüsselt.

9. Salvatorische Klausel

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbedingungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.

10. Gerichtsstand

10.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2

Gerichtsstand ist Hamburg.